

Nazi-Richtern und Nazi-Staatsanwälten — zumindest nach Vorlage der von ihnen einst bearbeiteten Akten — selbst Einzelheiten der Verfahren noch gegenwärtig sind. Mit Hartnäckigkeit wehren sie sich verschiedentlich sogar gegen bestimmte Bekundungen von Zeugen, die angesichts des schwerwiegenden Anklagevorwurfs eher von untergeordneter Bedeutung sind. So räumte vor Jahren ein Nazi-Sonderrichter in dem gegen ihn angestrengten Strafverfahren vor dem Bezirksgericht Schwerin zwar seine Mitwirkung an zahlreichen Terrorurteilen ein, wandte sich jedoch nachdrücklich gegen das Vorbringen einer Zeugin, ihr seien damals die Effekten des verurteilten Ehemannes vorenthalten worden.

Freilich erschöpft sich das Erinnerungsvermögen bei den meisten Nazi-Juristen in der Schilderung eigenen Wohlverhaltens. Die Darstellung ihrer Tatmotive beschränkt sich dagegen auf die Anteilnahme heischende Schilderung ihres Lebens- und Berufsweges. Dabei ist eine bei nahezu allen wegen Naziverbrechen Angeklagten anzutreffende Haltung unter den Juristen besonders ausgeprägt: Mitleid empfinden sie entweder nur für sich oder jedenfalls viel mehr für die eigene Person als für ihre einstigen Opfer.

Das ist bis zu einem gewissen Grade psychologisch sogar erklärbar: Der Nazi-Jurist besinnt sich wohl spätestens in jener Stunde, in der er selbst vor seinem Richter steht, auf jene Wertvorstellungen, die ihn einst bei der Berufswahl geprägt hatten. Schließlich war sogar Roland Freister, Präsident des Volksgerichtshofes vom 20. August 1942 bis 3. Februar 1945, in jungen Jahren Referendar in einer angesehenen Kasseler Anwaltskanzlei gewesen, und die meisten Nazi-Richter und Nazi-Staatsanwälte sind in Gymnasien und Universitäten der Weimarer Republik erzogen und ausgebildet worden. So ausgiebig sie sich gerade darauf heute berufen, so wenig können sie allerdings dartun, warum sie sich bald danach entweder freiwillig zum Dienst im justitiellen Unterdrückungsapparat des Nazi-Staates meldeten oder in diesen einreihen ließen, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, davon entbunden zu werden.

In diesem Zusammenhang erscheint bemerkenswert: Weder in der Deutschen Demokratischen Republik noch in den wenigen bislang in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) anhängig gewesenen derartigen Strafverfahren hat auch nur ein einziger Nazi-Jurist behauptet, er habe an justitiellen Unrechtsakten mitgewirkt, weil er um das eigene Leben fürchtete. Tatsächlich war seinerzeit wegen einer Weigerung, an derartigen Akten mitzuwirken, nicht mehr zu gewärtigen gewesen als etwa die Versetzung, die Zurückstellung bei der Beförderung, vielleicht die vorzeitige Pensionierung oder allenfalls die Einberufung zur Wehrmacht.

Die wiederholt vorgetragene These, Ermittlungen gegen Nazi-Juristen würden durch deren Berufung auf die Anonymität der richterlichen Entscheidungsfindung behindert, wird durch die Praxis nicht bestätigt. Es handelt sich dabei wohl eher um einen Vorwand jener, die in den zurückliegenden Jahrzehnten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) solche Ermittlungen verhindert haben.

Bei der Mehrzahl der heute in Betracht kommenden Beschuldigten handelt es sich ohnehin um Staatsanwälte, wie auch die gegenwärtigen Ermittlungen in Berlin (West) bestätigen. Das ist auf die traditionell unterschiedliche Altersstruktur zwischen Richtern und Staatsanwälten in der bürgerlichen deutschen Justiz zurückzuführen. Dem Ankläger ist jedoch die Berufung auf das Beratungsgeheimnis versagt. Auch der Einwand, der Staatsanwalt sei ja weisungsgebunden, geht meist schon deshalb fehl, weil sich z. B. aus vielen Hand- oder Aufsichtsakten der Sondergerichtsverfahren ergibt, wie die Anklagevertreter Höchststrafen anregten und sich entsprechende Strafanträge bestätigen ließen.

Im übrigen haben sich in der Vergangenheit selbst die Nazi-Richter kaum auf das in der Nazizeit ohnehin ausgehöhlte Beratungsgeheimnis berufen, wie beispielsweise der Fall des Richters am Volksgerichtshof Rehse zeigte.<sup>6 7</sup> Angesichts der Vielzahl der unter ihrer Mitwirkung gefällten Terrorurteile erschien ihnen das wohl nicht angezeigt. Oft lassen ja schon die Diktion und die ein Menschenleben zum wertlosen Gut degradierende Kürze der Nazi-Urteile erkennen, wie die

Richter förmlich beseelt waren, ihre Opfer auf das Schafott zu bringen. Die knappe Begründung gerade einer harten Strafe ist das Indiz eines einmütigen Gerichts.

Letztlich darf auch nicht übersehen werden: Oft stehen für die Ermittlungen gegen Nazi-Juristen Gnaden- und Vollstreckungsunterlagen der Nazi-Justiz zur Verfügung. Der Richter, der sich für die Vollstreckung eines Todesurteils verwendete, wird kaum behaupten können, er habe zuvor gegen diese Entscheidung gestimmt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden: Strafprozesse gegen Richter und Staatsanwälte der Hitlerschen Ausnahmegerichtspraxis sind auch heute noch möglich, wenn sie auf gewissenhaften und zugleich zügigen Ermittlungen basieren.

Nach den Erfahrungen der Deutschen Demokratischen Republik sind sie besonders effektiv zu gestalten, wenn ihre Vorbereitung in internationaler Zusammenarbeit erfolgt. Die Staatsanwaltschaft der DDR hat in derartigen Verfahren alle jene Staaten um Rechtshilfe ersucht, von denen angenommen werden konnte, daß sie im Besitz von Prozeß-, Hand-, Gnaden-, Aufsichts- oder Personalakten der Nazi-Justiz sind. Deren Kenntnis erwies sich als besonders bedeutungsvoll: Je lückenloser der Ablauf der faschistischen Terrorprozesse rekonstruiert werden konnte, um so überzeugender war die Beweisführung. Soweit über einzelne Nazi-Verfahren nur bruchstückhafte Erkenntnisse zur Verfügung standen, ermöglichte das den Angeklagten in alter Regel vielfältige Einreden. Zur Aufhellung des Entwicklungsweges der Nazi-Juristen haben verschiedentlich auch Personalunterlagen der Nazi-Partei oder ihrer Gliederungen beitragen können.

Die sorgsame Vorbereitung und Durchführung der Strafverfahren zur Ahndung von faschistischen Justizverbrechen bedingt aber nicht nur eine gewissenhafte Beweissicherung. Sie verlangt vielmehr in erster Linie eine dem Unrechtsgehalt dieser Kriminalität entsprechende juristische Qualifizierung. Nur wer sich bewußt ist, daß in der Nazi-Ausnahmegerichtspraxis — wie es im Nürnberger Juristenurteil heißt — „der Dolch des Mörders unter der Robe des Juristen verborgen war“, wird eine dem individuellen Tatanteil der Beschuldigten entsprechende gerechte Charakterisierung der faschistischen Justizverbrechen gewährleisten.

Es gehört zu den traurigsten Kapiteln in der Tätigkeit der Justiz der BRD, daß sie gerade zugunsten der Nazi-Juristen von den Nürnberger Prinzipien abwich. Diese Abkehr vom Völkerrecht kam wohl erstmals in dem von den ehemaligen Reichsanwälten Hörchner und Martin formulierten Revisionsurteil des Bundesgerichtshofes vom 20. Dezember 1951 gegen den SS-Oberscharführer im KZ Buchenwald Otto Hoppe zum Ausdruck. In bezug auf Nazi-Juristen nahm diese Entwicklung ihren Ausgangspunkt, als der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 7. Dezember 1956 — in einem Verfahren gegen Angehörige eines Standgerichts und den SS-General, der dessen Urteil hatte vollstrecken lassen — das sog. Richterprivileg<sup>8</sup> entwickelte und im Urteil gegen Rehse vom 30. April 1968 fortsetzte. Danach durften — im ausdrücklich bekräftigten krassen Gegensatz zum eventuell völlig rechtsunkundigen Denunzianten — Nazi-Richter und Nazi-Staatsanwälte nur dann wegen im Amt verübter Straftaten verfolgt werden, wenn sie den direkten Vorsatz der Rechtsbeugung gemäß § 336 StGB hatten. Nach dieser Konstruktion hätte wohl selbst Freister freigesprochen werden müssen.

Demgegenüber wurden und werden in der DDR die Nürnberger Prinzipien strikt verwirklicht. Die Justiz der DDR versteht die Ahndung faschistischer Justizverbrechen nicht bloß als eine Verpflichtung aus dem Völkerrecht und gegenüber jenen Opfern der Nazidiktatur, die wegen ihres völkerrechtlich gebotenen Widerstandes oder humanistischen Verhaltens ihr Leben lassen mußten. Sie betrachtet die Verfolgung und Bestrafung von Nazi-Justizverbrechen zugleich auch als einen wirkungsvollen Beitrag, um einer Wiederholung derartiger Verbrechen von Anfang an zu wehren.

6 Vgl. dazu F. K. Kaul, „Der Fall Rehse“, NJ 1969, Heft 5, S. 148 ff., und Heft 6, S. 179 ff.

7 Fall 3: Das Urteil im Juristenprozeß, a. a. O., S. 137.

8 Vgl. dazu F. K. Kaul, „Das Privileg für Nazi-Richter in der BRD im Wanken“, NJ 1979, Heft 12, S. 548 ff.